



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_119 JAHRGANG 45
09.12.2016

Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den dualen Studiengang Master of Education – Lehramt an Berufskollegs an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 09.12.2016

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), geändert am 14.06.2016 (GV. NRW S. 310), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den dualen Studiengang Master of Education - Lehramt an Berufskollegs.

Artikel I

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den dualen Studiengang Master of Education – Lehramt an Berufskollegs vom 11.08.2015 (Amtl. Mittlg. 81/15) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht** wird ergänzt:
„§ 16a Elektronische Prüfungen“.
- 2. In § 2 Abs. 1 Satz 1** wird das Wort „Fachbereichen“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt und „(FB)“ entfällt.
- 3. § 2 Abs. 1** lauten die **Sätze 3 und 4** wie folgt
Als Teilstudiengang 1 ist eines der folgenden Fächer zu studieren:
In der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik
- Elektrotechnik
oder in der Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik
- Chemietechnik
- Maschinenbautechnik.
Als Teilstudiengang 2 ist einer der folgenden Teilstudiengänge zu studieren:
Kleine berufliche Fachrichtung (Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik)
Berufliche Fachrichtung/ Unterrichtsfach (Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik).
- 4. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5** wird wie folgt geändert:
„...von mindestens 8 LP nachweisen...“
- 5. In § 2 Abs. 3** wird durch **Satz 3** ergänzt:
„Abweichend von Satz 1 sind für das Lehramt an Berufskollegs mit beruflicher Fachrichtung Kenntnisse in einer Fremdsprache nachzuweisen.“
- 6. In § 2 Abs. 5 Punkt 4**
wird der letzte Satz durch das Wort „oder“ ergänzt.
- 7. § 2 Abs. 5** wird ergänzt:

„5. die obere Schulaufsichtsbehörde zum Zeitpunkt der Ableistung des schulpraktischen Teils den Einsatz der Bewerberin oder des Bewerbers an Schulen untersagt.“

8. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann eine Einschreibung in den Masterstudiengang unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der abgeschlossene Bachelorstudiengang (Bachelorzeugnis) innerhalb von sechs Monaten nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuweisen ist (§ 49 Abs. 6 Satz 4 HG). Wenn die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 nicht vollständig sind, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Es kann in dem Bescheid über die Feststellung der studien- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, dass diese innerhalb eines Jahres nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuweisen sind (Auflagen). Bei Vorlage eines abgeschlossenen Bachelorstudiengangs (Bachelorzeugnis) kann auf Antrag eine Verlängerung der im Bescheid genannten Frist auch über ein Jahr hinaus gewährt werden.“

9. § 4 Abs. 3 Nr. 2 lautet wie folgt:

„...“

- 14 LP bildungswissenschaftlich begleitete Praxiselemente (Eignungs- und Orientierungspraktikum, Berufsfeldpraktikum) und ...“

10. § 4 Abs. 5 Fassung:

„Die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) regeln für jedes Modul der Teilstudiengänge

1. Bezeichnung des Moduls
2. Umfang des Workloads des Moduls in ECTS-Leistungspunkten
3. Gewicht der Note des Moduls für die Gesamtnote
4. Anzahl der unbenoteten Studienleistungen des Moduls
5. Art, Form, Dauer und Wiederholbarkeit von Prüfungen
6. Ggf. Voraussetzungen für die Prüfung
7. Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Moduls.“

11. § 4 wird ergänzt durch **Absatz 6**:

- (6) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
- den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und –umfang,
 - der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an Veranstaltungen und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 - den ggf. verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und dem Modul,
 - den Wahlmöglichkeiten zwischen alternativen Modulkomponenten,
 - den Umfang der Arbeitslast der Modulprüfung und der unbenoteten Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
 - ergänzende Angaben, die das Studium und die Prüfung näher beschreiben.
- Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 5 sowie der Modulbeschreibung (Anhang) anzupassen.

12. § 7 Abs. 1 Satz 1 lautet wie folgt:

„Die beteiligten Fakultäten sowie die School of Education bilden für jeden Teilstudiengang, der in der jeweiligen Fakultät beziehungsweise im Institut für Bildungsforschung (IfB) eingerichtet ist, ...“

13. § 7 Abs. 1 wird durch **Satz 4** ergänzt:

„Abweichend von Satz 1 und nach Zustimmung durch den GSA können die Fachspezifischen Bestimmungen die organisatorische und inhaltliche Verantwortung und die Zuständigkeit für alle Ent-

scheidungen, die einem Fach-Prüfungsausschuss im Sinne dieser Ordnung für ein Modul obliegen, für dieses Modul dem Fach-Prüfungsausschuss eines anderen Teilstudiengangs des dualen Master of Education – Lehramt an Berufskollegs zuweisen, der dasselbe Modul beinhaltet.“

14. **§ 7 Abs. 3 Satz 3** lautet wie folgt:
„Die Mitglieder der Fach-Prüfungsausschüsse in den Fakultäten werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt.“
15. **In § 7 Abs. 3 Satz 6** wird das Wort „Fachbereichen“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.
16. **In § 7 Abs. 11** werden die Wörter „den Fachbereich“ durch die Wörter „die Fakultät“ ersetzt.
17. **§ 9** erhält folgende Fassung:

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen soll, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der zuständige Fach-Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der zentrale Prüfungsausschuss koordiniert das Verfahren der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zwischen den zuständigen Fach-Prüfungsausschüssen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

18. § 16a erhält folgende Fassung:

Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen)

- (1) Eine E-Prüfung ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Prüfung“ ist zulässig, sofern die dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- (2) Die E-Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder Protokollführer sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 25 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (3) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

19. § 19a Abs. 2 lautet wie folgt:

„Die oder der Studierende hat zu Beginn des Semesters, das dem Praxissemester vorausgeht, einen Antrag auf einen Schulpraktikumsplatz an den zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Aufgrund dieses Antrags weist der zentrale Prüfungsausschuss zu einem landesweiten Stichtag jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller einen Schulpraktikumsplatz, in der Regel an einer Schule mit dem Lehramt entsprechender Schulform der Ausbildungsregion, sowie das zuständige Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) oder eine entsprechende Einrichtung zu. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit der oberen Schulaufsichtsbehörde. Der zentrale Prüfungsausschuss berücksichtigt dabei soziale Gesichtspunkte, die Fächerkombination, den Bedarf und die Kapazitäten der beteiligten Institutionen sowie nach Möglichkeit die Ortswünsche der Antragsteller. Er legt Kriterien für Härtefälle fest, deren Belange besonders berücksichtigt werden. Vorrangig ist die Schule zuzuweisen, an der die Antragstellerin bzw. der Antragsteller als Lehrkraft beschäftigt ist. Ein Rücktritt von einem zugewiesenen Schulpraktikumsplatz ist nur bei schwerwiegenden Gründen möglich.“

20. In § 19a wird als **Absatz 4** eingefügt:

„Spätestens zum Beginn des Praxissemesters ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, sind die obere Schulaufsichtsbehörde und der zentrale Prüfungsausschuss zu beteiligen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall den Einsatz an Schulen untersagen, soweit dies, unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers, zum Schutz von Schülerinnen und Schülern erforderlich ist.“, entsprechend: der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

21. In § 20 Abs. 10 entfällt der letzte Satz.

22. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Masterstudium“ durch „Studium im dualen Studiengang Master of Education – Lehramt an Berufskollegs“ ersetzt.

23. **§ 23 Abs. 1** wird durch **Satz 3** ergänzt:
„Das Zeugnis enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studienganges.“
24. **Im Anhang 1, Modul PS IV**
wird die Zahl 400 durch die Zahl 390 ersetzt.

Artikel II
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Gemeinsamen Studienausschusses vom 20.04.2016, 24.06.2016 und 20.07.2016.

Wuppertal, den 09.12.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch